



Heilpraktikerin & Physiotherapeutin Mareike Kachel

Heilpraktiker-Behandlungsvertrag für Kinder/Jugendliche

Zwischen

Mareike Kachel
Heilpraktikerin
Starweg 78
22296 Ahrensburg

und

Patient:in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

PLZ, Wohnort

Gesetzl. Vertreter:in

Name, Vorname (Mutter)

PLZ, Wohnort (falls abweichend)

Name, Vorname (Vater)

PLZ, Wohnort (falls abweichend)

Telefonnummer

E-Mail

Besteht gemeinsames Sorgerecht? (falls nein, wer hat das Sorgerecht?)

Ja

Nein:

Sind beide gesetzlichen Vertreter mit der Behandlung einverstanden?

Ja

Nein

Kostenträger (bitte ankreuzen und ggf. ergänzen):

PKV

Beihilfe

Zusatzversicherung

PBeaKK

Selbstzahler

§ 1 Vertragsgegenstand

Der/die Patient:in nimmt bei der Heilpraktikerin eine heilkundliche Behandlung einschließlich der dazu notwendigen Diagnose- und Testverfahren in Anspruch. Dabei können - außer den wissenschaftlich anerkannten - auch solche Verfahren Anwendung finden, denen eine schulmedizinische Anerkennung fehlt und die den Regeln der traditionellen und komplementären Medizin folgen. Die Behandlung findet grundsätzlich in Form einer persönlichen Begegnung in der Praxis oder bei einem Hausbesuch statt.

§ 2 Honorar, Kostenerstattung

Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung/Beratung. Vereinbart wird folgende Vergütung:

Die Behandlung/Beratung basiert auf einem Stundensatz von 90,00 € je Stunde.

Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

Telefonberatungen werden nach Zeitaufwand berechnet, 15 €/10 Minuten.

Das Honorar ist unmittelbar im Anschluss an die Sitzung in bar gegen Quittung zu zahlen.

Wenn eine Erstattung durch einen Kostenträger gewünscht ist (private Krankenversicherung mit Voll- oder Zusatzversicherung oder ggf. staatliche Beihilfe), wird nach Abschluss der Behandlung eine Abrechnung in Anlehnung an das unverbindliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) erstellt, die zur Kostenerstattung eingereicht werden kann.

§ 3 Aufklärung / Hinweise

(1) Die Behandlung ersetzt eine ärztliche Diagnose und Therapie nicht vollständig. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, sei es aufgrund der Art der Erkrankung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wird sofort eine Weiterbehandlung durch eine Ärztin/einen Arzt veranlasst.

- (2) Heilpraktiker/innen dürfen keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen.
- (3) Die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) übernehmen keine Behandlungskosten von Heilpraktiker/innen.
- (4) Versicherte bei privaten Krankenkassen mit Voll- oder Zusatzversicherung können einen Erstattungsanspruch ihrer Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Der Erstattungsanspruch gegenüber einem Kostenträger ist vor Beginn der Therapie von der Patientin/dem Patienten eigenverantwortlich zu klären und durchzuführen. Hierzu erforderliche Unterlagen (u.a. Rechnungen) händigt die Heilpraktikerin dem/der Patient:in (bei beihilfeberechtigten Personen in doppelter Ausfertigung) aus.
- (5) Die Erstattungen der PKV oder ggf. der staatlichen Beihilfe sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker beschränkt. Etwaige Differenzen zwischen den Beträgen aus dem Gebührenverzeichnis und dem vertraglich vereinbarten Heilpraktiker-Honorar, sind von dem/der Patient:in zu tragen. Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Heilpraktiker-Honorar. Der Honoraranspruch der Therapeutin ist von dem/der Patient:in, unabhängig von jeglicher Versicherungsleistung und/oder Beihilfeleistung, in voller Höhe zu begleichen.

§ 4 Schweigepflicht

Die Heilpraktikerin verpflichtet sich, über alles Wissen, das sie in ihrer Berufsausübung erhält, Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen davon sind gesetzliche Vorschriften, die zur Weitergabe von Daten verpflichten. Im Falle eines Auskunftersuchens, z.B. durch Kostenträger oder Bezugspersonen, muss die Heilpraktikerin durch den/die Patient:in schriftlich von der Schweigepflicht entbunden werden.

§ 5 Mitteilungspflicht

Der/die Patient:in verpflichtet sich, die Heilpraktikerin wahrheitsgemäß über anderweitige Medikationen und Behandlungen zu unterrichten.

§ 6 Ausfallhonorar

Die Absagefrist für einen vereinbarten Termin beträgt 24 Stunden wochentags und 48 Stunden am Wochenende.

Versäumen der/die Patient:in einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schulden sie der Heilpraktikerin ein Ausfallhonorar in Höhe des Betrages, der dem für den Termin reservierten Zeitfenster entspricht.

§ 7 Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten sollten gütlich beigelegt werden. Beschwerden, Gegenvorstellungen oder abweichende Meinungen sollten immer schriftlich der anderen Partei vorgelegt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag, die trotz beiderseitigen Bemühungen nicht gütlich beigelegt werden, ist der zuständige Gerichtsstand für die Praxisanschrift.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Behandlung enthebt den/die Patient:in nicht, die volle Verantwortung für ihre/seine Handlungen selbst zu übernehmen. Um bei möglichen Störungen gemeinsam nach Abhilfe zu suchen, verpflichten Patient/innen sich zeitnah zu melden.

Für diesen Behandlungsvertrag, bzw. dessen Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht. Abweichende Vereinbarungen zu diesem Behandlungsvertrag sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift gesetzl. Vertreter/in)

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift Heilpraktikerin)

Anlage: Datenschutzinformation und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung

(Stand 7/2025)